

GL_GERICHTE GL-1810 vom 15. Dezember 2023

GL Gerichte, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1810

FR: GL_GERICHTE GL-1810 du 15 décembre 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1810 del 15 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Beschwerde von A._____ vom 20. Juli 2023 (act. 2) richtet sich gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2023 (act. 1). Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist der hier rechtzeitig erhobenen Beschwerde an das Obergericht zugänglich (Art. 310 Abs. 2 SPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO sowie Art. 17 Abs. 2 lit. a GOG/GL [GSIII A/2] und ist A._____, nachdem er sich bei seiner Anzeigeerstattung als Privatkläger konstituiert hatte, zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 118 Abs. 1 StPO i.V.m Art. 115 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die soeben gemachten Ausführungen stellen den Gesamtzusammenhang her, in dem sich die hier streitgegenständliche Begebenheit zutrug:

Mit Schreiben vom 16. August 2022 forderte B._____ in seiner Funktion als leitender Angestellter der Gemeinde [...] A._____ auf, die von diesem ■ was unbestritten ist ■ auf seiner Liegenschaft Nr. [...] deponierten Ast- und Rasenabschnitte binnen zehn Tagen zu entfernen, andernfalls gegen ihn eine Strafanzeige wegen Verstosses gegen umweltrechtliche Bestimmungen eingereicht werde (Vorakten, act. 1/4). Ende August 2022 erstattete A._____ bei der Kantonspolizei Glarus gegen B._____ Strafanzeige wegen Nötigung (Vorakten, act. 1/1). Er erklärte gegenüber der Polizei, er habe tatsächlich auf seiner Parzelle Nr. [...] Garten-, Wald- und Feldabfälle zur Kompostierung abgelagert, wobei das Grünmaterial von anderen Liegenschaften stamme; bei diesem Kompostgut handle es sich jedoch nicht um umweltproblematische Abfälle, deren Deponierung nicht zulässig wäre, weshalb er sich durch die vom Gemeindebediensteten B._____ in Aussicht gestellte Strafanzeige dazu genötigt sehe, etwas zu tun, wozu er nicht verpflichtet sei (Vorakten, act. 1/1 S. 2 Dep. 4 ff.).

Mit Verfügung vom 6. Juli 2023 entschied die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO, gegen B._____ keine Strafuntersuchung einzuleiten. Sie erwog, B._____ habe mit seiner Aufforderung vom 16. August 2022 und der darin für den Unterlassungsfall angedrohten Strafanzeige rechtmässig gehandelt, weshalb der angezeigte Straftatbestand einer Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB klar nicht erfüllt sei (act. 1 S. 2). A._____ führt in seiner hiergegen erhobenen Beschwerde ins Feld, dass er durchaus genötigt worden sei; dies, weil B._____ gestützt auf umweltrechtliche Bestimmungen, die für Grünabfälle überhaupt keine Bewandnis hätten, von ihm die Beseitigung des Kompostgutes verlangt habe, andernfalls gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht würde (act. 2 S. 2 f.). Zum Beweis, dass es sich bei der beanstandeten Grüngutablagerung um kompostierbare Materialien gehandelt habe (und somit nicht um umweltschädliche Abfälle), legte A._____ seiner Beschwerde zwei Fotoaufnahmen vom 16. April 2023 bei; darauf zu

sehen: ein stattlicher Haufen halbvermoderter Gartenabfälle, vor allem Rasenschnittgut, durchsetzt mit zahlreichen Ästen (act. 3/3). Hierzu erwähnt A._____ in seiner Beschwerde, beim fotografierten Kompostgut handle es sich um das Material, welches die Gemeinde vor der Näfelser Fahrt (Schlachtfeier) im April 2023 «auf den Vorplatz beim Stall Parzelle 1442» gekippt habe (act. 2 S. 2).

Just damit aber ist Folgendes erwiesen: A._____ führte im Sommer 2022 Grünabfälle auf sein Grundstück Nr. [...], müllte damit in der Folge (einmal mehr) den Gedenkstein am Landesfussweg zu, worauf die Gemeinde im Frühjahr vor der Fahrtsfeier (einmal mehr) den Gedenkstein wieder freilegen musste.

E. 3

Vor diesem Hintergrund ist keine Rechtswidrigkeit darin zu erkennen, dass B._____ mit Schreiben vom 16. August 2022 A._____ zum Abtransport des von ihm herbeigeschafften Kompostgutes aufforderte. Er handelte dabei nachgerade im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der Steuerzahler, ist es doch unbestreitbar verkehrt, wenn am Ende die Gemeinde alljährlich im April das von A._____ jeweils bis dahin in beträchtlicher Menge abgelagerte Kompostgut wieder wegschaffen muss. Auch die im genannten Schreiben in Aussicht gestellte Strafanzeige begründet keine für die Tatbestandmässigkeit einer Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erforderliche Rechtswidrigkeit (dazu OFK/StGB-Donatsch, StGB 181 N 9). Ob im Schreiben die konkret zutreffenden umweltrechtlichen Bestimmungen aufgeführt sind, kann dahingestellt bleiben. Immerhin ist das Umweltrecht ebenso bei pflanzlichen Abfällen einschlägig; eine möglicherweise strafrechtliche Komponente dürfte sodann (auch) bei der wiederkehrenden Zumüllung eines öffentlichen Gedenksteins vorliegen.

E. 4

Aus alledem folgt, dass die Staatsanwaltschaft zu Recht kein Strafverfahren gegen B._____ eröffnet hat. Es kann hier gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO zusätzlich auf die den Nichtanhandnahmeentscheid tragenden, inhaltlich auf der ganzen Linie zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (act. 1 S. 2 f.).

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO); die Gerichtsgebühr ist dabei auf CHF 1'500.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.